11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

25.02.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 15.02.2016

- Bekanntmachung -

zur 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 25.02.2016 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes	2016031/1
2.6	Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen	2016024/1
2.7	Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2016033/1
2.8	BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1 hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre	2016027/3
2.9	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/9
2.10	Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters	2016009/2
2.11	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)	2016011/3
2.12	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)	2016012/3
2.13	Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)	2016014/3
2.14	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.	2016026/3
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-

3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Grundstücksangelegenheit	2016034/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Herr Michael Arndt wird zum Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen bestellt.

Als Stellvertreterin fungiert Frau Christiane Lange.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Frau Kerstin Beutler wird zum Mitglied des Aufsichtsrates der Köthener BachGesellschaft mbH bestellt.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1
hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung - **Anlage 1** - über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher“ - Teil 1 der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beschlusstext

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Frau Ina Rauer als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.: 2016/StR/11/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/11/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/11/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 25.02.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite"
in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche
des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen, Flurstück 6/9 und eineTeilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2015167/9**
TOP 2.9	:	**Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016009/2**
TOP 2.10	:	**Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters**

Protokolltext

Stadtrat Thomas Gahler beantragt eine geheime Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.10**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**22**
Nein-Stimmen	**8**
Enthaltungen	**4**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016011/3**
TOP 2.11	:	**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.11**
Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016012/3**
TOP 2.12	:	**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.12**
Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016014/3**
TOP 2.13	:	**Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016024/1**
TOP 2.6	:	**Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen**

Protokolltext

Es wurden noch weitere Stellvertreter benannt:

Für Herrn Werner Müller wird Herr Jürgen Gewinner als Stellvertreter agieren.
Für Herrn Dr. Horst-Georg Richter wird Herr Frank Ressel als Stellvertreter mitwirken.
Frau Ina Rauer wird von Herrn Heiko Lehmann vertreten.
Für Herrn Adolf Tauer wirkt Herr Jörg Lossack als Stellvertreter mit.

Die SPD-Fraktion benennt Herrn Andreas Wittig als Mitglied im Abwasserverband.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016026/3**
TOP 2.14	:	**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016027/3**
TOP 2.8	:	**BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1 hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.8**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016031/1**
TOP 2.5	:	**Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes**

Protokolltext

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
In der Beschlussvorlage wurde das Wort "vereidigt" durch das Wort "verpflichtet" ausgetauscht.
Weiterhin wurde das Wort "gehorsam" in "Gehorsam" geändert.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.5**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**25.02.2016**
Sitzung	:	**11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016033/1**
TOP 2.7	:	**Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**25.02.2016**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015167/9

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.9**	
Amt: **Amt 73**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015167/9**	
	Az.:	erstellt am: **16.12.2015**	

Betreff

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.01.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.01.2016	laut BV
2	26.01.2016: Ortschaftsrat Merzien	26.01.2016	laut BV
3	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
4	08.02.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.02.2016	laut BV
5	03.02.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	03.02.2016	laut BV
6	04.02.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	04.02.2016	laut BV
7	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
8	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
9	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in der Sitzung am 02.07.2015 in o. g. Beschluss die Vertreter der Stadt Köthen in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen beauftragt, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 den Eingliederungsbeschluss gefasst. Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat am 29.07.2015 beschlossen, zunächst den Verbandsgeschäftsführer zu beauftragen, einen Vertrag mit der Verbandsgeschäftsführung des AZV Ziethetal zur Vorbereitung der Eingliederung abzuschließen und Forderungen an den AZV Ziethetal zu übermitteln, die vor dem Eingliederungsbeschluss erbracht werden müssen. Die Forderungen umfassen

1. die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 und zum Wirtschaftsplan 2016

2. die Offenlegung der nichtgebührenfähigen Kosten der vergangenen Jahre, die als Umlagen gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden sollen

3. die Ermittlung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen in einzelnen Kanalsträngen des Abwassersystems des AZV Ziethetal und eine Einschätzung durch einen Sachverständigen zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung der Schwefel-lwasserstoffkonzentrationen und dazu notwendiger Investitionen bzw. Ersatz-investitionen auf Grund der möglicherweise stark geschädigten baulichen Substanz der Kanäle und Schächte.

Die Abklärung dieser Sachverhalte erachtet der AV Köthen vor der Eingliederung als notwendig, um die wirtschaftliche Situation beider Verbände transparent darzustellen und um die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Zusammenführung im Vorfeld einschätzen zu können.

Dem AZV Ziethetal ist es nicht möglich, die geforderten Leistungen vollumfänglich zeitlich so zu erbringen, dass der entsprechende Eingliederungsbeschluss durch den AV Köthen noch im Jahr 2015 gefasst werden kann. Nur ein Teil der Forderungen konnte bisher erfüllt werden (Wirtschaftsplan 2016 ist beschlossen; der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 steht demnächst zur Beschlussfassung; Messungen der Schwefelwasserstoffkonzentrationen sind erfolgt; die Auswertung der Schwefelwasserstoffuntersuchungen ist beauftragt). Jedoch können konkrete Aussagen zu den noch offenen Umlagen für die Mitgliedsgemeinden erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 getroffen werden. Ebenso kann die Prüfung des Jahresabschlusses erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies soll jedoch in Kürze geschehen.

Deswegen ist eine Verschiebung des Eingliederungstermins unumgänglich und wird für den 1.1.2017, mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, vorgeschlagen. Nach den Beschlussfassungen sind Anpassungen an die Buchungssoftware notwendig, die nicht im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden sollten.

Für die Übergangszeit bis zum 1.1.2017 bleibt der AZV Ziethetal in der vorhandenen Struktur rechtlich selbständig erhalten. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann wegen des hohen Arbeitsanfalls (Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Eingliederung) nicht vom ehrenamtlichen Geschäftsführer des AZV Ziethetal allein bewältigt werden. Deswegen werden für das Übergangsjahr zusätzlich Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten extern vergeben.

An der Ausschreibung wird der AV Köthen beteiligt.

Die geplante Vorgehensweise ist mit den beteiligten Verbänden und den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Durch die geänderten Umstände ist der am 02.07.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasste Beschluss hinsichtlich der Terminfestlegung nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, der erforderlichen Terminänderung für die Eingliederung zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen der beiden Abwasserverbände zu beauftragen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 1.1.2017 zu beschließen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016009/2

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.10**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016009/2**
	Az.:	erstellt am: **14.01.2016**

Betreff

Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
2	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Frau Ina Rauer als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 67 Abs. 1, 56 Abs. 3 KVG LSA
§ 8 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat darüber zu entscheiden, ob und wer als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt werden soll.

Gemäß § 67 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt die Vertretung in Kommunen ohne Beigeordnete einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann eine vorsorgliche Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter und die Festlegung deren Reihenfolge in der Hauptsatzung geregelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat mit dem Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) Gebrauch gemacht. Gemäß § 8 Satz 2 der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung kann der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen.

Derzeit ist nur Herr Alexander Frolow zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Er nimmt die Funktion des 1. Vertreters gemäß § 8 Satz 1 der Hauptsatzung wahr.

Bei Vertretungsperioden, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist damit zu rechnen, dass auch der 1. Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfallen kann. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 KVG LSA möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zusätzlich zu Herrn Alexander Frolow als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters einen 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters zu wählen.

In Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 8 Satz 3 der Hauptsatzung wird die Leiterin des Dezernats 6 (Baudezernat) zur Wahl als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters vorgeschlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016011/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.11**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016011/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum November 2012 bis Juni 2013 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) durch, wobei der vorhandene, verschlissene Mischwasserkanal in offener Bauweise ausgetauscht wurde. Diese durchgeführte Baumaßnahme erfüllt den Tatbestand der Erneuerung.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der Kantstraße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) wurde bis zum heutigen Tag darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Kantstraße wie Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung zu erneuern oder zu verbessern.

Ausgehend vom in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Kantstraße die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite ausgebaut sind. Mit der Kostenspaltung hingegen entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Erneuerungsmaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Kantstraße wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Anliegerstraßen 70 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Kantstraße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,27 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche und ergibt insgesamt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 6.500 Euro
Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Kantstraße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016012/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.12**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016012/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum von Mitte März 2013 bis Mitte Juni 2015 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) durch, wobei zusätzlich ein neuer Regenwasserkanal auf gesamter Länge errichtet wurde. Diese Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung im Bereich der Bernhard-Kellermann-Straße auf ein Trennsystem stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 KAG-LSA dar, da der Tatbestand der Verbesserung erfüllt ist.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme - Neuverlegung eines Regenwasserkanals - in der Bernhard-Kellermann-Straße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Der Umfang der Kanalbauarbeiten durch den Abwasserverband bedingte einen Eingriff über die gesamte Verkehrsraumbreite. Die komplette Fahrbahn und beide Gehwege mussten zur Umsetzung der Kanalbauarbeiten abgebrochen werden. Die Wiederherstellung der Fahrbahn und der Gehwege erfolgte in Form des grundhaften Ausbaus basierend auf einem regelkonformen Aufbau nach geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Die finanziellen Aufwendungen für den Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege wurden vollständig vom Abwasserverband getragen. Für die Stadt Köthen (Anhalt) entstanden dafür gegenüber dem Abwasserverband keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Bernhard-Kellermann-Straße wurde vor Beginn der Baumaßnahme von der Stadt Köthen (Anhalt) als nicht erneuerungsbedürftig eingeschätzt. Die Bestandsanlage entspricht vorgeschriebenen Standards und wurde deshalb gesichert und erhalten.

Das hat zur Folge, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Bernhard-Kellermann-Straße auch nur zu Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung herangezogen werden können.

Da im vorliegenden Sachverhalt sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtung beschränkt, nämlich die der Straßenentwässerung, ist eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine endgültige Beitragserhebung erforderlich. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Baumaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Bernhard-Kellermann-Straße wurde gemäß der SBS als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Haupterschließungsstraßen 40 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Bernhard-Kellermann-Straße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **1,16 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Die Stadt Köthen (Anhalt) machte von der Möglichkeit Gebrauch, Vorausleistungen bereits

in den Jahren 2013 und 2014 gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit § 10 SBS zu erheben. Danach können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Bisher wurden dadurch bereits 55.125,64 Euro an Straßenausbaubeiträgen vereinnahmt. Die endgültige Abrechnung in diesem Jahr und die Erhebung des Differenzbetrages ergibt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 16.000 Euro.
Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016014/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.13**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016014/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im 1. Halbjahr 2014 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) durch, wobei der vorhandene und verschlissene Mischwasserkanal in diesem Bereich mittels des Inliner-Verfahrens erneuert wurde. Diese durchgeführte Baumaßnahme erfüllt den Tatbestand der Erneuerung.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) wurde gemäß der SBS als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Haupterschließungsstraßen 40 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,28 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn und Gehweg gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Diese vorgenannten Teileinrichtungen wurden bereits in den Jahren 1995/1996 grundhaft ausgebaut. Die Beitragserhebung dafür erfolgte im Oktober 1999. Der Abwasserverband sah auf der Grundlage der vorhandenen damaligen Erkenntnisse zum Zustand des in diesem Bereich vorhandenen Mischwasserkanals keine Notwendigkeit einer Sanierung. Mit dem grundhaften Straßenausbau wurden daher nur neue Straßenabläufe und Anschlussleitungen hergestellt, an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und an das neue Straßenniveau angeglichen.

Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Baumaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung heranzuziehen und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 5.300 Euro zu erzielen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016024/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.6**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016024/1**	
	Az.:	erstellt am: **21.01.2016**	

Betreff

Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Herr Michael Arndt wird zum Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen bestellt.

Als Stellvertreterin fungiert Frau Christiane Lange.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 Abs. 4 GKG i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte und anderer Vertretungen von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufgrund der Neubildung einer Fraktion wieder herzustellen, ist ein dem Stadtrat zur Verfügung stehender Sitz neu zu besetzen.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Folgende Vertretung ist zu besetzen:

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes entsendet die Stadt Köthen (Anhalt) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1.000 Einwohner je einen Vertreter. Ab 01.09.2014 sind in der Verbandsversammlung 6 Mitglieder mit 6 Vertretern. Somit stehen der **Stadt Köthen (Anhalt) 6 Sitze** in der Verbandsversammlung zur Verfügung.
Die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
Hier wird zukünftig Herr Michael Arndt mitwirken.
Als Stellvertreterin wird Frau Christiane Lange fungieren.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016026/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.14**	
Amt: **Amt 60**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016026/3**	
	Az.:	erstellt am: **25.01.2016**	

Betreff

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite"
in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche
des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen, Flurstück 6/9 und eineTeilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Gesetzliche Grundlagen:
Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalrechtsreformgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Eine Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite", hier die Flurstücke 6/9 und ein Teil des Flurstücks 6/10 der Flur 40 ist eine Nebenstraße. Angrenzend befindet sich die Kindertagesstätte „Max und Moritz“. Auf der anderen Seite angrenzenden Fläche befanden sich Wohnblöcke. Weil kein Bedarf an den Wohnblöcken mehr bestand, wurden diese abgerissen. Damit hat die Verkehrsfläche keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Kindertagesstätte beabsichtigt, die Teilfläche zu nutzen. Dieser Nutzung steht nichts entgegen. Somit soll der Kindertagesstätte die Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Aus den genannten Gründen muss die Öffentlichkeit der Verkehrsfläche wieder rückgängig gemacht werden. Das erfordert den Akt der Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Komunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 StrG LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einzeihung wirksam (§ 8 Abs.1 letzter Satz StrG LSA).

BSU 2016026_Anlage 1.pdf

BSU 2016026_Anlage 2.pdf

BSU 2016026_Anlage 3.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016027/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.8**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016027/3**	
	Az.:	erstellt am: **25.01.2016**	

Betreff

BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1
hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung - **Anlage 1** - über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher“ - Teil 1 der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 14 ff. BauGB /
§§ 8, 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" - Teil 1 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 /2014 am 25.04.2014 in Kraft getreten. **(Anlage A)**

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 14 (1) BauGB bestehen fort, so dass die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB um **ein Jahr** möglich ist.

Zum Stand des Bebauungsplanes:

Die Bebauungsplanung wurde durch Probleme, die die Stadt Köthen nicht zu verantworten hat, immer wieder gestoppt. Dazu zählten Probleme mit der Deutschen Bahn, des Eisenbahnbundesamtes und der übergeordneten Straßenbaubehörde.

Ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn wurde in Anspruch genommen. Bevor das Industriestammgleis ordnungsgemäß abgebunden, stillgelegt und das Flurstück entsprechend liegenschaftstechnisch geteilt werden konnte, musste gemäß § 23, an das Eisenbahnbundesamt ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gestellt werden.
Erst dann konnte das Flurstück aus der Planungshoheit des Eisenbahnbundesamtes entlassen werden und in die Planungshoheit der Stadt Köthen übergehen.

Weitere Schwerpunkte, die den Bebauungsplan tangieren, sind nach wie vor die baulichen Veränderungen der Kreuzungsbereiche, die Brückenerneuerung Prosigker Straße und der Ausbau der nördlichen Lohmannstraße bis zur Luisenstraße als gemeinsame Baumaßnahme zwischen Land/Stadt/Versorgungsträgern.
2015 legte die LSBB der Stadt einen Entwurf vor, der in einigen Punkten von der Stadt Köthen als problematisch eingeschätzt wurde. Deshalb wurde angeregt, dass die LSBB die von der Stadt als Vorzugslösung erarbeitete Kreisverkehrskonzeption nochmals prüfen sollte. Der überarbeitete Entwurf wird 2016 erwartet. Erst mit einem hinreichend sicheren Planungsstand für Brückenbauwerk und Straße ist es sinnvoll, die Bebauungsplanung fortzuführen.

Als nächster Schritt soll der überarbeitete Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB bestimmt werden und sämtliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die hervorgebrachten Anregungen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung nach § 1 (7) BauGB abgewogen werden.

Zur Sicherung der beabsichtigten Planungsziele empfiehlt die Verwaltung, die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) BauGB zu fassen.

Die Inkraftsetzung soll mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 / 2016 mit Datum vom 24.03.2016 erfolgen.

Anl.zuVorlage 2016027.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016031/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.5**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016031/1**	
	Az.:	erstellt am: **02.02.2016**	

Betreff

Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende Gemeinderäte bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Es wird der Nachrücker, Herr Bernd Hauschild, verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Dies ist Herr **Dr. Werner Sobetzko**.
Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte

Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016033/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.7**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016033/1**	
	Az.:	erstellt am: **10.02.2016**	

Betreff

Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Frau Kerstin Beutler wird zum Mitglied des Aufsichtsrates der Köthener BachGesellschaft mbH bestellt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 131 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufgrund des Ausscheidens eines Stadtrates wieder herzustellen, sind die dem Stadtrat zur Verfügung stehenden Sitze neu zu besetzen, da die Amtszeit an die Wahlperiode geknüpft war.

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Folgender Aufsichtsrat ist zu besetzen:

Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH
Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftervertrages sind neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden **fünf vom Stadtrat bestellte Mitglieder** in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 03.03.2016

Die Sitzung fand statt:

Datum :	25.02.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:20	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	34 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Silke Opitz (AL), (Amt 60) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 03) Alexandra Koch (AL), (Amt 20) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Mandy Eschberger (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko, Beisitzer: Heiko Lehmann
Schriftführer :	Mandy Eschberger

Stadtratsvorsitzender	**Stellvertretender Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Alexander Frolow	Mandy Eschberger

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes	2016031/1
2.6	Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen	2016024/1
2.7	Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2016033/1
2.8	BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1 hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre	2016027/3
2.9	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/9
2.10	Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters	2016009/2
2.11	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)	2016011/3
2.12	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)	2016012/3
2.13	Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)	2016014/3
2.14	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.	2016026/3
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Grundstücksangelegenheit	2016034/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.
Der **Stadtratsvorsitzende Herr Dr. Sobetzko** bittet um eine Gedenkminute für den verstorbenen Stadtrat Herrn Martin Pfarr.

1.1
Herr Helmut spricht die Anzahl der angebrachten Wahlplakate an. Ihm ist aufgefallen, dass einige Parteien die vorgeschriebene Anzahl überschritten haben. Er fragt, was dagegen getan wurde.

Der **stellvertretende OB Herr Frolow** sagt, dass dies geprüft wurde und diesbezüglich entsprechende Verfügungen erlassen worden sind. Die Plakate sind mittlerweile entfernt worden.

Herr Minasch fragt, wie es sein kann, dass mitten in der Stadt eine große Anzahl von Bäumen gefällt wird. Er fragt, ob dies notwendig ist.

Frau Rauer antwortet, dass die Fasanerie auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses durchforstet wird, um langfristig einen gesunden Baumbestand aufzubauen. Die Leitbäume der Fasanerie sind Eichen, die leider keine Naturverjüngung ausweisen. Das Alter der Eichen liegt bei 110 - 160 Jahren; viele Bäume sind sichtbar abgängig. Deshalb werden auf den durchforsteten Flächen Eichenkerne als Nachpflanzungen angelegt.

Herr Kaiser weist auf die Höhe der Bescheide zur Gewässerumlage hin und fragt, wie vermieden werden kann, Bescheide mit so geringen Centbeträgen zu verschicken.

Herr Dr. Gahler spricht die Landtagswahl am 13.03.2016 an und fragt, inwiefern die Wahlurne bei der Briefwahl geschützt wird.

<u>Öffentlicher Teil</u>

2.1
Bezüglich der Stasiüberprüfung wurden in der Sitzung vom 10.12.2015 einige Stadträte genannt, welche diesbezüglich noch keine Angaben gemacht haben. Fälschlicherweise wurde hier, statt Herr Uwe Stößel, Herr Uwe Schönemann protokolliert. Die Änderung wird hiermit protokolliert und die Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.12.2015 (öffentlicher Teil) mit 4 Enthaltungen bestätigt.

2.2
Herr Frolow führt die Vereidigung des neuen Stadtwehrleiters, Herrn Heiko Schmidt, durch. Weiterhin informiert er über die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal (siehe Anlage). Er beantwortet die gestellten Fragen in der letzten Stadtratssitzung vom 10.12.2015 (siehe Anlage).

Er teilt außerdem mit, dass am Freitag 2 Polarfüchse in den Tierpark Köthen eingezogen sind und, dass das Urteil der OB-Wahl nun endlich vorliegt und die Einspruchsfrist abgewartet werden muss. Voraussichtlich wird Ende März eine Sonderstadtratssitzung stattfinden, in der die Ernennung von Herrn Bernd Hauschild erfolgen soll.

2.10
StR Gahler beantragt eine geheime Abstimmung.

2.15

StR Scholz führt zur Thematik Bärengehege an, dass eine vorläufige Haltungsgenehmigung mit Auflagen vorliegt. Weiterhin musste er am Montag feststellen, dass im Schlosspark alles auf Stock gesetzt wurde. Die Hecken auf dem Spielplatz wurden auf 15 cm heruntergeschnitten. Er ist der Meinung, dass ein derartiger Kahlschlag nicht notwendig ist und es auch andere Möglichkeiten gibt, die Hecken zu pflegen.

StR Schönemann fragt, ob der Tierpark eine GmbH oder ein Verein ist.

StR Heeg antwortet, dass der Tierpark sowohl GmbH als auch ein Verein ist.

StR Schönemann fragt weiterhin, ob eine Heckenschutzsatzung vorhanden ist und wer diese kontrolliert.

StRn Lange fragt, an welchen Orten im Stadtgebiet überall Hundetütenautomaten vorhanden sind. Weiterhin fragt sie, ob die Möglichkeit besteht, im Bürgerbüro umweltfreundliche Tüten für die Hundehalter zur Verfügung zu stellen.

StRn Rosenkranz merkt hierzu an, dass in der Halleschen Straße ein Behälter für die Beseitigung des Hundekotes vorhanden ist.

Ende öffentlicher Teil:19:10 Uhr

Tagesordnung
der
11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 25.02.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes	2016031/1
2.6	Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen	2016024/1
2.7	Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2016033/1
2.8	BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1 hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre	2016027/3
2.9	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/9
2.10	Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters	2016009/2
2.11	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)	2016011/3
2.12	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)	2016012/3
2.13	Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)	2016014/3
2.14	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.	2016026/3
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Grundstücksangelegenheit	2016034/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.10

Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016009/2

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.10**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016009/2**
	Az.:	erstellt am: **14.01.2016**

Betreff

Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
2	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Frau Ina Rauer als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 67 Abs. 1, 56 Abs. 3 KVG LSA
§ 8 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat darüber zu entscheiden, ob und wer als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt werden soll.

Gemäß § 67 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt die Vertretung in Kommunen ohne Beigeordnete einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann eine vorsorgliche Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter und die Festlegung deren Reihenfolge in der Hauptsatzung geregelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat mit dem Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) Gebrauch gemacht. Gemäß § 8 Satz 2 der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung kann der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen.

Derzeit ist nur Herr Alexander Frolow zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Er nimmt die Funktion des 1. Vertreters gemäß § 8 Satz 1 der Hauptsatzung wahr.

Bei Vertretungsperioden, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist damit zu rechnen, dass auch der 1. Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfallen kann. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 KVG LSA möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zusätzlich zu Herrn Alexander Frolow als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters einen 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters zu wählen.

In Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 8 Satz 3 der Hauptsatzung wird die Leiterin des Dezernats 6 (Baudezernat) zur Wahl als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters vorgeschlagen.

2.5

Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016031/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.5**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016031/1**	
	Az.:	erstellt am: **02.02.2016**	

Betreff

Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende Gemeinderäte bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Es wird der Nachrücker, Herr Bernd Hauschild, verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Dies ist Herr **Dr. Werner Sobetzko**.
Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte

Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

2.6

Benennung eines Vertreters der Stadt
und der Stellvertreterin in den
Abwasserverband Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016024/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.6**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016024/1**	
	Az.:	erstellt am: **21.01.2016**	

Betreff

Benennung eines Vertreters der Stadt und der Stellvertreterin in den Abwasserverband Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Herr Michael Arndt wird zum Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen bestellt.

Als Stellvertreterin fungiert Frau Christiane Lange.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 Abs. 4 GKG i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte und anderer Vertretungen von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufgrund der Neubildung einer Fraktion wieder herzustellen, ist ein dem Stadtrat zur Verfügung stehender Sitz neu zu besetzen.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Folgende Vertretung ist zu besetzen:

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes entsendet die Stadt Köthen (Anhalt) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1.000 Einwohner je einen Vertreter. Ab 01.09.2014 sind in der Verbandsversammlung 6 Mitglieder mit 6 Vertretern. Somit stehen der **Stadt Köthen (Anhalt) 6 Sitze** in der Verbandsversammlung zur Verfügung.
Die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
Hier wird zukünftig Herr Michael Arndt mitwirken.
Als Stellvertreterin wird Frau Christiane Lange fungieren.

2.7

Benennung einer Vertreterin der Stadt
in den Aufsichtsrat der Köthener
BachGesellschaft mbH

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016033/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.7**	
Amt: **Ratsbüro**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016033/1**	
	Az.:	erstellt am: **10.02.2016**	

Betreff

Benennung einer Vertreterin der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		17.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

Frau Kerstin Beutler wird zum Mitglied des Aufsichtsrates der Köthener BachGesellschaft mbH bestellt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 131 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufgrund des Ausscheidens eines Stadtrates wieder herzustellen, sind die dem Stadtrat zur Verfügung stehenden Sitze neu zu besetzen, da die Amtszeit an die Wahlperiode geknüpft war.

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Folgender Aufsichtsrat ist zu besetzen:

Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH
Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftervertrages sind neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden **fünf vom Stadtrat bestellte Mitglieder** in den Aufsichtsrat zu entsenden.

2.8

BP 41 ? Am Hollandspeicher? ? Teil 1
hier: Satzung über die Verlängerung
der Veränderungssperre

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016027/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.8**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016027/3**	
	Az.:	erstellt am: **25.01.2016**	

Betreff

BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1
hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung - **Anlage 1** - über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher“ - Teil 1 der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 14 ff. BauGB /
§§ 8, 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" - Teil 1 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 /2014 am 25.04.2014 in Kraft getreten. **(Anlage A)**

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 14 (1) BauGB bestehen fort, so dass die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB um **ein Jahr** möglich ist.

Zum Stand des Bebauungsplanes:

Die Bebauungsplanung wurde durch Probleme, die die Stadt Köthen nicht zu verantworten hat, immer wieder gestoppt. Dazu zählten Probleme mit der Deutschen Bahn, des Eisenbahnbundesamtes und der übergeordneten Straßenbaubehörde.

Ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn wurde in Anspruch genommen. Bevor das Industriestammgleis ordnungsgemäß abgebunden, stillgelegt und das Flurstück entsprechend liegenschaftstechnisch geteilt werden konnte, musste gemäß § 23, an das Eisenbahnbundesamt ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gestellt werden.
Erst dann konnte das Flurstück aus der Planungshoheit des Eisenbahnbundesamtes entlassen werden und in die Planungshoheit der Stadt Köthen übergehen.

Weitere Schwerpunkte, die den Bebauungsplan tangieren, sind nach wie vor die baulichen Veränderungen der Kreuzungsbereiche, die Brückenerneuerung Prosigker Straße und der Ausbau der nördlichen Lohmannstraße bis zur Luisenstraße als gemeinsame Baumaßnahme zwischen Land/Stadt/Versorgungsträgern.
2015 legte die LSBB der Stadt einen Entwurf vor, der in einigen Punkten von der Stadt Köthen als problematisch eingeschätzt wurde. Deshalb wurde angeregt, dass die LSBB die von der Stadt als Vorzugslösung erarbeitete Kreisverkehrskonzeption nochmals prüfen sollte. Der überarbeitete Entwurf wird 2016 erwartet. Erst mit einem hinreichend sicheren Planungsstand für Brückenbauwerk und Straße ist es sinnvoll, die Bebauungsplanung fortzuführen.

Als nächster Schritt soll der überarbeitete Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB bestimmt werden und sämtliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die hervorgebrachten Anregungen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung nach § 1 (7) BauGB abgewogen werden.

Zur Sicherung der beabsichtigten Planungsziele empfiehlt die Verwaltung, die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) BauGB zu fassen.

Die Inkraftsetzung soll mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 / 2016 mit Datum vom 24.03.2016 erfolgen.

Anl.zuVorlage 2016027.pdf

2.9

Änderungsbeschluss zum Beschluss
2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015167/9

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.9**	
Amt: **Amt 73**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015167/9**	
	Az.:	erstellt am: **16.12.2015**	

Betreff

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.01.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.01.2016	laut BV
2	26.01.2016: Ortschaftsrat Merzien	26.01.2016	laut BV
3	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
4	08.02.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.02.2016	laut BV
5	03.02.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	03.02.2016	laut BV
6	04.02.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	04.02.2016	laut BV
7	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
8	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
9	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in der Sitzung am 02.07.2015 in o. g. Beschluss die Vertreter der Stadt Köthen in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen beauftragt, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 den Eingliederungsbeschluss gefasst. Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat am 29.07.2015 beschlossen, zunächst den Verbandsgeschäftsführer zu beauftragen, einen Vertrag mit der Verbandsgeschäftsführung des AZV Ziethetal zur Vorbereitung der Eingliederung abzuschließen und Forderungen an den AZV Ziethetal zu übermitteln, die vor dem Eingliederungsbeschluss erbracht werden müssen. Die Forderungen umfassen

1. die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 und zum Wirtschaftsplan 2016

2. die Offenlegung der nichtgebührenfähigen Kosten der vergangenen Jahre, die als Umlagen gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden sollen

3. die Ermittlung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen in einzelnen Kanalsträngen des Abwassersystems des AZV Ziethetal und eine Einschätzung durch einen Sachverständigen zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung der Schwefel-lwasserstoffkonzentrationen und dazu notwendiger Investitionen bzw. Ersatz-investitionen auf Grund der möglicherweise stark geschädigten baulichen Substanz der Kanäle und Schächte.

Die Abklärung dieser Sachverhalte erachtet der AV Köthen vor der Eingliederung als notwendig, um die wirtschaftliche Situation beider Verbände transparent darzustellen und um die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Zusammenführung im Vorfeld einschätzen zu können.

Dem AZV Ziethetal ist es nicht möglich, die geforderten Leistungen vollumfänglich zeitlich so zu erbringen, dass der entsprechende Eingliederungsbeschluss durch den AV Köthen noch im Jahr 2015 gefasst werden kann. Nur ein Teil der Forderungen konnte bisher erfüllt werden (Wirtschaftsplan 2016 ist beschlossen; der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 steht demnächst zur Beschlussfassung; Messungen der Schwefelwasserstoffkonzentrationen sind erfolgt; die Auswertung der Schwefelwasserstoffuntersuchungen ist beauftragt). Jedoch können konkrete Aussagen zu den noch offenen Umlagen für die Mitgliedsgemeinden erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 getroffen werden. Ebenso kann die Prüfung des Jahresabschlusses erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies soll jedoch in Kürze geschehen.

Deswegen ist eine Verschiebung des Eingliederungstermins unumgänglich und wird für den 1.1.2017, mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, vorgeschlagen. Nach den Beschlussfassungen sind Anpassungen an die Buchungssoftware notwendig, die nicht im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden sollten.

Für die Übergangszeit bis zum 1.1.2017 bleibt der AZV Ziethetal in der vorhandenen Struktur rechtlich selbständig erhalten. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann wegen des hohen Arbeitsanfalls (Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Eingliederung) nicht vom ehrenamtlichen Geschäftsführer des AZV Ziethetal allein bewältigt werden. Deswegen werden für das Übergangsjahr zusätzlich Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten extern vergeben.

An der Ausschreibung wird der AV Köthen beteiligt.

Die geplante Vorgehensweise ist mit den beteiligten Verbänden und den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Durch die geänderten Umstände ist der am 02.07.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasste Beschluss hinsichtlich der Terminfestlegung nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, der erforderlichen Terminänderung für die Eingliederung zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen der beiden Abwasserverbände zu beauftragen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 1.1.2017 zu beschließen.

2.11

Kostenspaltung Straßenentwässerung
in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016011/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.11**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016011/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum November 2012 bis Juni 2013 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) durch, wobei der vorhandene, verschlissene Mischwasserkanal in offener Bauweise ausgetauscht wurde. Diese durchgeführte Baumaßnahme erfüllt den Tatbestand der Erneuerung.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der Kantstraße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) wurde bis zum heutigen Tag darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Kantstraße wie Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung zu erneuern oder zu verbessern.

Ausgehend vom in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Kantstraße die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite ausgebaut sind. Mit der Kostenspaltung hingegen entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Erneuerungsmaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Kantstraße wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Anliegerstraßen 70 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Kantstraße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,27 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche und ergibt insgesamt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 6.500 Euro
Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Kantstraße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

2.12

Kostenspaltung Straßenentwässerung
in der Bernhard-Kellermann-Straße in
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016012/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.12**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016012/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum von Mitte März 2013 bis Mitte Juni 2015 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) durch, wobei zusätzlich ein neuer Regenwasserkanal auf gesamter Länge errichtet wurde. Diese Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung im Bereich der Bernhard-Kellermann-Straße auf ein Trennsystem stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 KAG-LSA dar, da der Tatbestand der Verbesserung erfüllt ist.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme - Neuverlegung eines Regenwasserkanals - in der Bernhard-Kellermann-Straße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Der Umfang der Kanalbauarbeiten durch den Abwasserverband bedingte einen Eingriff über die gesamte Verkehrsraumbreite. Die komplette Fahrbahn und beide Gehwege mussten zur Umsetzung der Kanalbauarbeiten abgebrochen werden. Die Wiederherstellung der Fahrbahn und der Gehwege erfolgte in Form des grundhaften Ausbaus basierend auf einem regelkonformen Aufbau nach geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Die finanziellen Aufwendungen für den Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege wurden vollständig vom Abwasserverband getragen. Für die Stadt Köthen (Anhalt) entstanden dafür gegenüber dem Abwasserverband keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Bernhard-Kellermann-Straße wurde vor Beginn der Baumaßnahme von der Stadt Köthen (Anhalt) als nicht erneuerungsbedürftig eingeschätzt. Die Bestandsanlage entspricht vorgeschriebenen Standards und wurde deshalb gesichert und erhalten.

Das hat zur Folge, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Bernhard-Kellermann-Straße auch nur zu Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung herangezogen werden können.

Da im vorliegenden Sachverhalt sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtung beschränkt, nämlich die der Straßenentwässerung, ist eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine endgültige Beitragserhebung erforderlich. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Baumaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Bernhard-Kellermann-Straße wurde gemäß der SBS als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Haupterschließungsstraßen 40 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Bernhard-Kellermann-Straße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **1,16 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Die Stadt Köthen (Anhalt) machte von der Möglichkeit Gebrauch, Vorausleistungen bereits

in den Jahren 2013 und 2014 gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit § 10 SBS zu erheben. Danach können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Bisher wurden dadurch bereits 55.125,64 Euro an Straßenausbaubeiträgen vereinnahmt. Die endgültige Abrechnung in diesem Jahr und die Erhebung des Differenzbetrages ergibt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 16.000 Euro.
Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

2.13

Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016014/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.13**	
Amt: **Amt 65**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016014/3**	
	Az.:	erstellt am: **18.01.2016**	

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung für die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im 1. Halbjahr 2014 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) durch, wobei der vorhandene und verschlissene Mischwasserkanal in diesem Bereich mittels des Inliner-Verfahrens erneuert wurde. Diese durchgeführte Baumaßnahme erfüllt den Tatbestand der Erneuerung.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Die Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) wurde gemäß der SBS als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Haupterschließungsstraßen 40 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,28 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn und Gehweg gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Diese vorgenannten Teileinrichtungen wurden bereits in den Jahren 1995/1996 grundhaft ausgebaut. Die Beitragserhebung dafür erfolgte im Oktober 1999. Der Abwasserverband sah auf der Grundlage der vorhandenen damaligen Erkenntnisse zum Zustand des in diesem Bereich vorhandenen Mischwasserkanals keine Notwendigkeit einer Sanierung. Mit dem grundhaften Straßenausbau wurden daher nur neue Straßenabläufe und Anschlussleitungen hergestellt, an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und an das neue Straßenniveau angeglichen.

Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Baumaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung in der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung heranzuziehen und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 5.300 Euro zu erzielen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Wolfgangstraße (Bernburger Straße bis Fasanerieallee) in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

2.14

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016026/3

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.14**	
Amt: **Amt 60**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016026/3**	
	Az.:	erstellt am: **25.01.2016**	

Betreff

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite"
in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche
des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen, Flurstück 6/9 und eineTeilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

Gesetzliche Grundlagen:
Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalrechtsreformgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Eine Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite", hier die Flurstücke 6/9 und ein Teil des Flurstücks 6/10 der Flur 40 ist eine Nebenstraße. Angrenzend befindet sich die Kindertagesstätte „Max und Moritz“. Auf der anderen Seite angrenzenden Fläche befanden sich Wohnblöcke. Weil kein Bedarf an den Wohnblöcken mehr bestand, wurden diese abgerissen. Damit hat die Verkehrsfläche keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Kindertagesstätte beabsichtigt, die Teilfläche zu nutzen. Dieser Nutzung steht nichts entgegen. Somit soll der Kindertagesstätte die Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Aus den genannten Gründen muss die Öffentlichkeit der Verkehrsfläche wieder rückgängig gemacht werden. Das erfordert den Akt der Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Komunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 StrG LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einzeihung wirksam (§ 8 Abs.1 letzter Satz StrG LSA).

BSU 2016026_Anlage 1.pdf

BSU 2016026_Anlage 2.pdf

BSU 2016026_Anlage 3.pdf